



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

33. Jahrgang

Magdeburg, den 17. November 2023

Nr. 24

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>Aufstellung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 311-1 "Hohendodeleber Straße" und öffentliche Auslegung des Entwurfs (Auslegung: 27.11.2023 bis einschließlich 27.12.2023)</b>	<b>603-606</b>
<b>Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf-Klinketal“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung</b>	<b>607-610</b>
<b>Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Landeshauptstadt Magdeburg (Auslegung Ergebnisbericht: 20.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023, Landeshauptstadt Magdeburg, Fachdienst Umweltamt, Julius-Bremer-Str. 8-10, Raum 716, 39104 Magdeburg)</b>	<b>611</b>
<b>Vierte Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Magdeburg</b>	<b>612</b>
<b>Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, hier: Offenlegung und Mitteilung von Gebäudeveränderungen und Erfassung der tatsächlichen Nutzung im Abschnitt 1 MD-Nord der Gemarkung Magdeburg</b>	<b>613-615</b>
<b>Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der EMR European Metal Recycling GmbH in 20457 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie deren Behandlung in 39126 Magdeburg</b>	<b>616-617</b>

Herausgegeben durch:  
Landeshauptstadt Magdeburg, - Die Oberbürgermeisterin -  
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

## **Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 311-1 "Hohendodeleber Straße" und öffentliche Auslegung des Entwurfs**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 beschlossen:

1. Der seit dem 24.06.2009 rechtsverbindliche einfache Bebauungsplan Nr. 311-1 „Hohendodeleber Straße“ soll gemäß § 1 Abs. 3 und 8 und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert werden.

Das Plangebiet liegt in der Flur 344 und wird umgrenzt von:

- **im Norden:** durch die Südgrenze der Hohendodeleber Straße,
- **im Osten:** durch die Ostgrenze der Beimsstraße,
- **im Süden:** durch die Südgrenze des Flurstücks 6030/1 (Straßenflurstück) und die Nordgrenze des Flurstücks 6015,
- **im Westen:** durch die Westgrenze des Flurstücks 10022, die Nordgrenze der Flurstücke 10022, 10023 und die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 10023 nach Norden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Geändert wird die Festsetzung zu den zentrenrelevanten Sortimenten. Die Änderung steht in Übereinstimmung mit den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes.
3. Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 311-1 „Hohendodeleber Straße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 311-1 „Hohendodeleber Straße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 15.11.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 311-1 „Hohendodeleber Straße“ und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter [www.magdeburg.de/auslegungen](http://www.magdeburg.de/auslegungen)

in der Zeit vom

**27.11.2023 bis einschließlich 27.12.2023**

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

<b>montags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Gebser (Tel.: 0391 540 5393).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

### **Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:**

- Planzeichnung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juni 2023
- Begründung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,

2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:  
[poststelle@stadt.magdeburg.de](mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de), oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: [info@magdeburg.de-mail.de](mailto:info@magdeburg.de-mail.de).

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

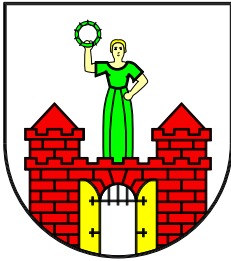
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [„Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“](#), die mit ausliegt.

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 15.11.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



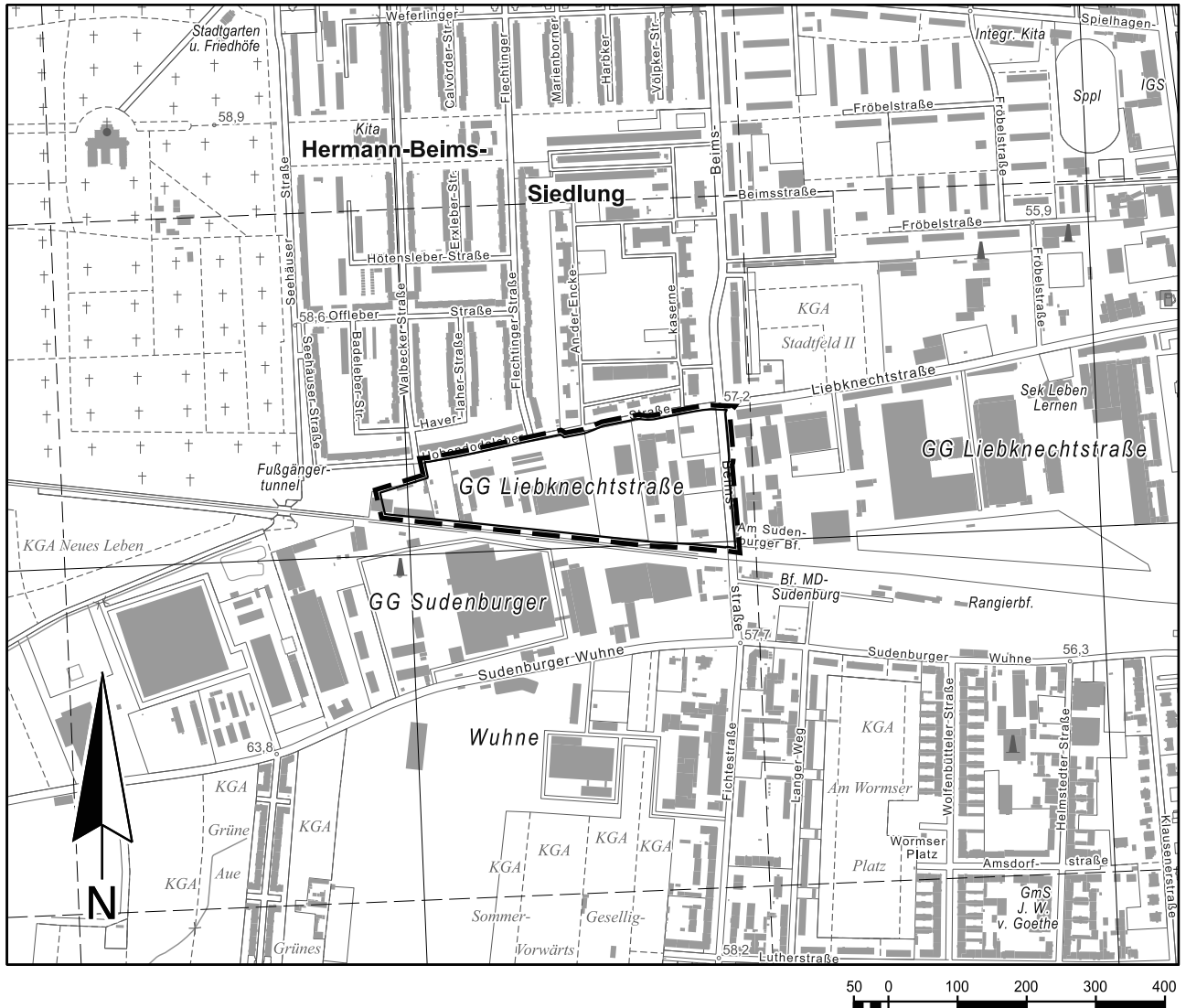
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 311-1, 1. Änderung

Bezeichnung: "Hohendodeleber Strasse"

DS0328/23 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2023

**— — —** Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 311-1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenze der Hohendodeleber Straße,
- im Osten: durch die Ostgrenze der Beimsstraße,
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 6030/1 (Straßenflurstück) und die Nordgrenze des Flurstücks 6015,
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 10022, die Nordgrenze der Flurstücke 10022, 10023 und die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 10023 nach Norden.

Alle Flurstücke gehören zur Flur 344.

**Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1  
„Lemsdorf-Klinketal“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3  
Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

---

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 12. Oktober 2023 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf-Klinketal“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Juni 2023 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf-Klinketal“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf-Klinketal“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt geänderten Fassung, entwickelt.

**Ausfertigungsvermerk:**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 15.11.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 15.11.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf-Klinketal“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1 „Lemsdorf-Klinketal“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Alle interessierten Personen können den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 15.11.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Hinweise:**

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

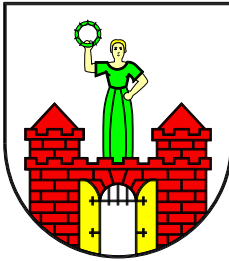
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“





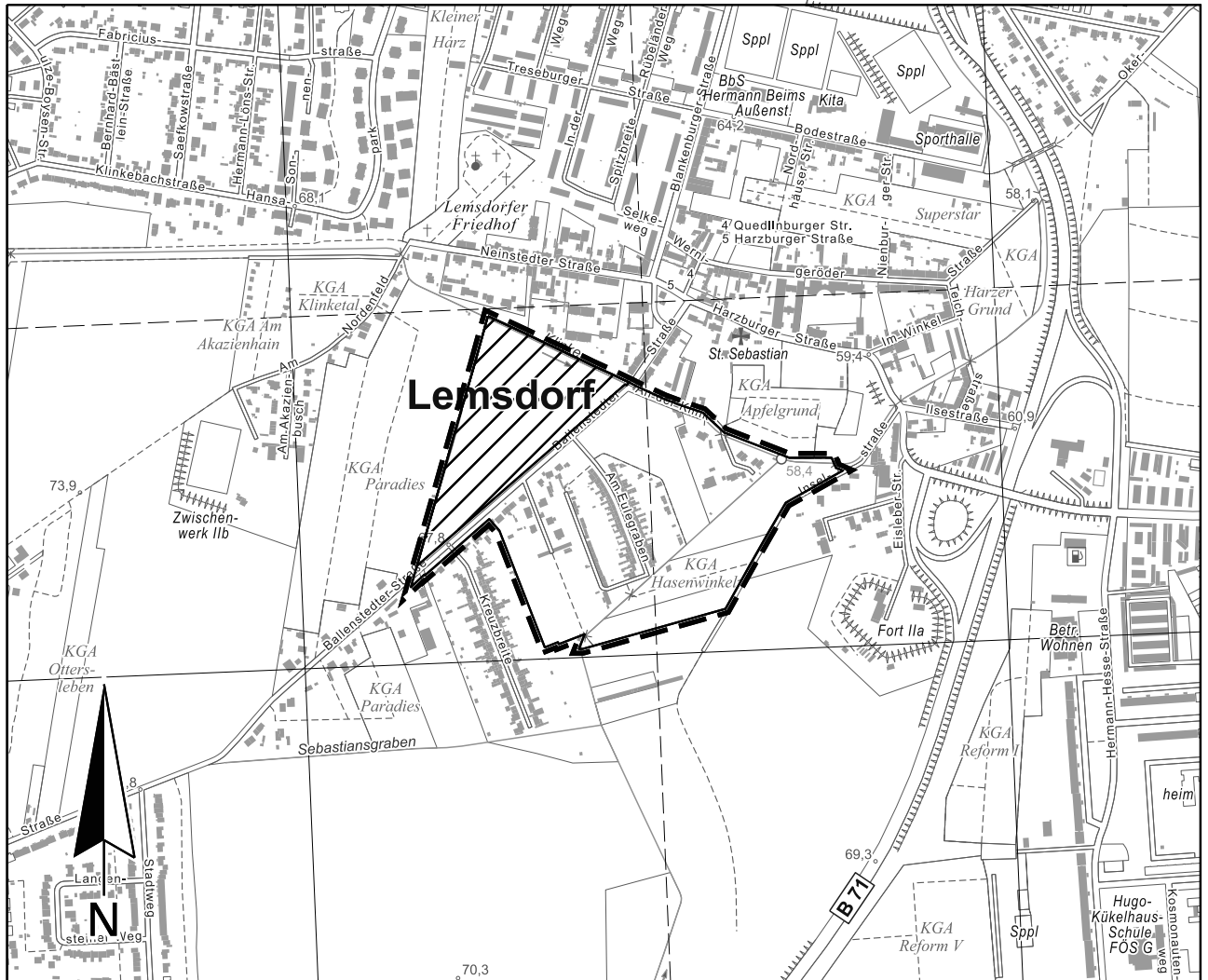
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 5. Änderung

Bebauungsplan Nr. 343 - 1


DS0038/23 Anlage 1

Bezeichnung: "Lemsdorf - Klinketal", im Teilbereich



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 02/2023

 Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 343-1

 Räumlicher Geltungsbereich der 5. Änderung im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 343-1 wird umgrenzt:

- im Norden: von der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 10321;
- im Südosten: von der nordwestlichen Grenze der Ballenstedter Straße (Flurstück 152);
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstückes 148 und dessen Verlängerung bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes 10321.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 364 der Gemarkung Magdeburg.



#### 4. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse MagdeBurg

Die 4. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Magdeburg findet am 06. Dezember 2023 statt.

Beginn: 18:00 Uhr

Ort: Sparkasse MagdeBurg, Geschäftsstelle Burg, Schartauer Straße 15, 39288 Burg,  
Zufahrt und Zugang über Kesselstraße 15, 39288 Burg

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Zweckverbandsversammlung
3. Beschluss - Bestimmung eines Schriftführers des Protokolls der Verbandsversammlung
4. Beschluss - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Beschluss - Bestätigung der Niederschrift der Zweckverbandsversammlung vom 30.11.2022
6. Beschluss – Wahl eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Sparkasse MagdeBurg
7. Beschluss – Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse MagdeBurg für das Geschäftsjahr 2022
8. Information über den Stand der Satzungsänderung des Zweckverbandes hinsichtlich der Aufnahme einer Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung.
9. Mitteilungen / Anfragen / Sonstiges

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 15.11.2023

gez.  
Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



01.11.2023

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de))

Für die Landeshauptstadt Magdeburg,  
in den Gemarkungen Magdeburg Flur 201, 202, 204, 205, 207, 210, 211, 212, 297, 298 und  
299 .

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudeveränderungen  
aus Anlass der

- Löschung in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandener Gebäude
- Erfassung von vor in Kraft treten des VermKatG (30.05.1992) errichteter Gebäude

fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die für das  
Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Allen beteiligten  
Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen  
des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht. Die Liegenschaftskarte  
wird in der Zeit vom 24.11.2023 bis 22.12.2023 in den Diensträumen des Landesamtes für  
Vermessung und Geoinformation Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg während  
der Besuchszeiten Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Dienstag 8:00  
Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen  
oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der  
Telefonnummer 0391-567-7925, Frau Christine Schröder gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das  
Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann  
innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg  
erhoben werden.

### Mitteilung zur Fortführung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

In der Gemarkung Magdeburg Flur 201-205, 207, 210, 211, 212 und 297 - 299 sind  
weiterhin in der Liegenschaftskarte die beschreibenden Angaben

- zur tatsächlichen Nutzung

fortgeführt worden. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Diese Fortführungen der Nachweise des Liegenschaftskatasters können ebenfalls während des o. g. Offenlegungszeitraumes eingesehen werden. Bei Fragen, Hinweisen oder Anregungen zu den beschreibenden Angaben wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0391-567-7858, Frau Uta Kalek gebeten.

Im Auftrag

gez. VD`in Manuela Brands

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Otto-von-Guericke-Straße 15  
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 567-8585

Telefax: 0391 567-8686

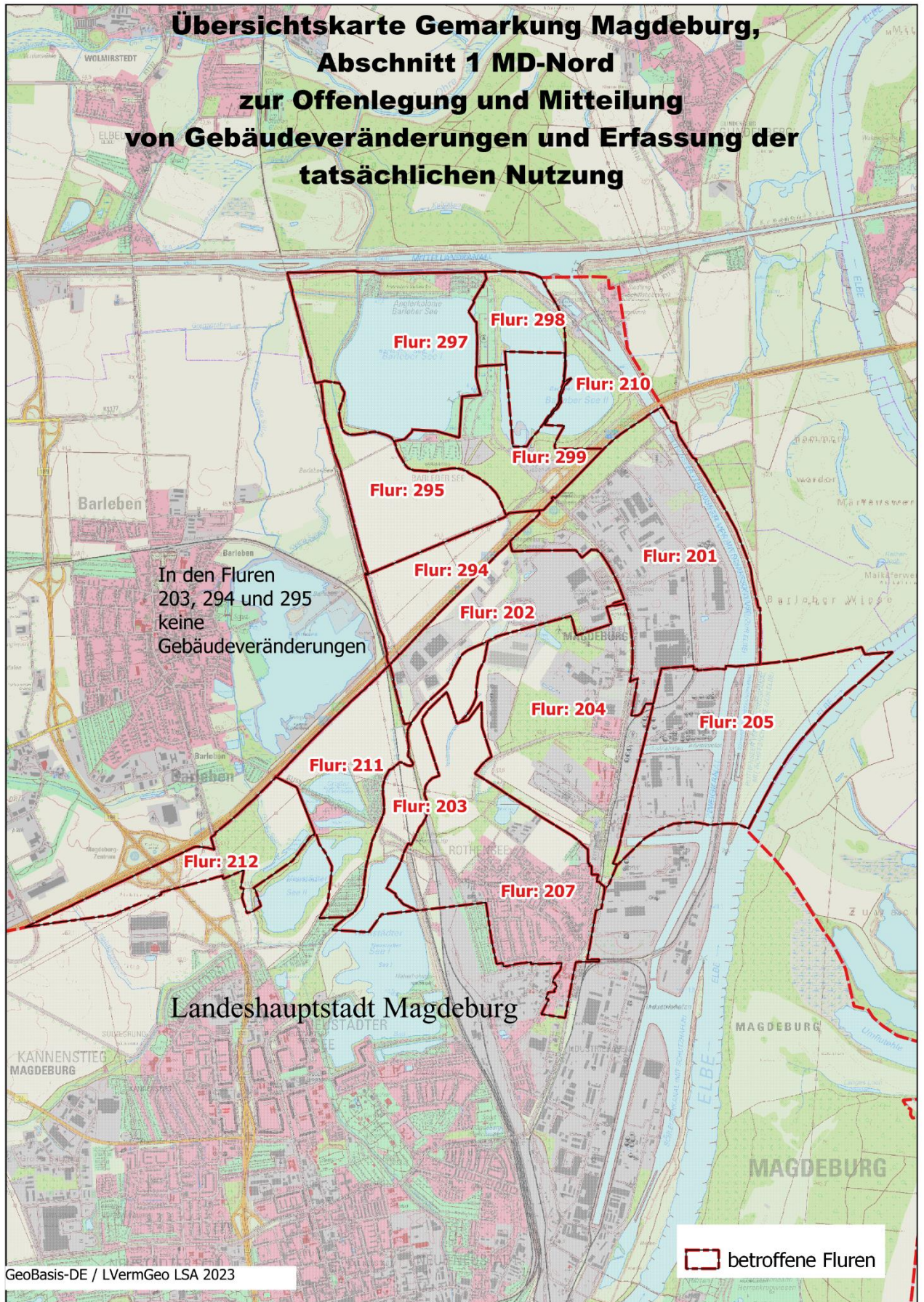
E-Mail: [service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de](mailto:service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

**Übersichtskarte** siehe folgende Seite



**Übersichtskarte Gemarkung Magdeburg,  
Abschnitt 1 MD-Nord  
zur Offenlegung und Mitteilung  
von Gebäudeveränderungen und Erfassung der  
tatsächlichen Nutzung**



GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2023





SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der EMR European Metal Recycling GmbH in 20457 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie deren Behandlung in 39126 Magdeburg**

Die EMR European Metal Recycling GmbH in 20457 Hamburg beantragte mit Schreiben vom 01.08.2023 (Posteingang 07.08.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie deren  
Behandlung**

in **39126 Magdeburg**,

Gemarkung: **Magdeburg**

Flur: **201** Flurstücke: **10869, 10872, 10875, 10877, 10881, Teile von 11165.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima hervorgerufen werden. Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Magdeburg ist die Fläche südlich des Glindenberger Weges als gewerbliches Bauland ausgewiesen. Die Nutzung erfolgt seit Jahrzehnten gewerblich/industriell. Im Vergleich zum Bestand ergeben sich zusätzliche Schallquellen (Lagertätigkeit auf vergrößerte Freifläche, längere Fahrwege im Freien auf der vergrößerten Fläche, Betrieb eines Vorzerkleinerers im Freien, kleiner Waschplatz, zusätzlicher Stellplatz für Wechselcontainer im Freien, Schallabstrahlung von einer Halle, deren Nutzung angepasst wurde). Die übrigen Schallquellen bleiben unverändert. Laut Schallimmissionsprognose wird auch mit den geplanten Erweiterungen eine sichere Unterschreitung der Richtwerte der TA Lärm erreicht. In der Anlage können durch Dieselrußabgase, Staub durch Fahrbewegungen und Schüttvorgänge Luftverunreinigungen entstehen. Durch geeignete Maßnahmen wie z.B. regelmäßige Inspektion der betriebseigenen LKW, Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h auf dem Betriebsgelände und langsames Abkippen, ggf. Abladen mit Mobillader, können erheblich nachteilige Auswirkungen minimiert werden. In der Anlage wird nicht mit geruchsintensiven Stoffen umgegangen. Die gehandhabten Stoffe sind geruchsneutral. Lokale Störungen, etwa ein geplatzter Hydraulikschlauch, können Verunreinigungen am Boden nach

sich ziehen. Für diese Fälle sind jedoch geeignete Bindemittel und Mitarbeiter vor Ort, um sofort Gegenmaßnahmen einzuleiten. Ein Brand in der Anlage ist aufgrund des Dargebotes der überwiegenden Stoffe (Schrotte) eher nicht wahrscheinlich. Erfolgt ein Brand, stehen ausreichend Löschmittel zur Verfügung. Kontaminiertes Löschwasser kann durch Absperren des Kanals aufgefangen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Schutzgebiete sowie das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der wesentlichen Änderungen kommt es zu zusätzlichen Versiegelungen. In diesem Zusammenhang gehen überwiegend Strukturen verloren, die bereits im Bestand aufgrund der Randlage zu vorhandenen Straßen, der intensiven Nutzung sowie der anthropogenen Prägung nur einen sehr eingeschränkten naturschutzfachlichen Wert besitzen. Die erforderlichen Ausgleichmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Unter der Maßgabe, dass alle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche im weiteren Planungsprozess aufgestellt werden, fachgerecht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam verhindert wird und die Beeinträchtigungen der entsprechenden Biotopstrukturen und Tierarten auf das technologisch notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Boden und Fläche mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Betriebsbedingt wird durch Neuversiegelung (Totalversiegelung ca. 2.921 m<sup>2</sup> und Teilversiegelung ca. 2.832 m<sup>2</sup>) dem Naturhaushalt eine Fläche von ca. 5.753 m<sup>2</sup> dauerhaft entzogen. Durch die Versiegelung verlieren die betroffenen Böden vollständig ihre Funktionen im Naturhaushalt. Durch Teilversiegelung und Verdichtung werden die Bodenfunktionen erheblich eingeschränkt. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist zu berücksichtigen, dass der Umfang der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme relativ gering ist und die betroffenen Böden aufgrund der vorhandenen anthropogenen Überformung bereits stark vorbelastet sind.

Es ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Baumaßnahmen oder durch den Anlagenbetrieb im Rahmen des Vorhabens zu rechnen. Durch die industrielle Vorgeschichte des Standortes ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort bedeutsame Fundorte archäologischer Bodendenkmale befinden.

Es ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Änderung der Anlage zu rechnen. Das Anlagenumfeld ist gewerblich und industriell vorbelastet. Die temporären Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Baumaßnahmen (z.B. Vergrößerung der Lagerflächen, Aufstellen der Wechselcontainer) werden als nicht erheblich für das Landschaftsbild eingeschätzt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch den heutigen Stand der Technik sowie die ordnungsgemäße Bauausführung ausgeschlossen werden. Durch die Änderung wird kein Grundwasser angeschnitten. Die Lagerung im Freien beschränkt sich auf zwei Wechselcontainer. Für diese und im Freien lagernde Schrotte erfolgt die Lagerung auf asphaltierter/betonierter Fläche. Niederschlagswasser wird gefasst, über einen Sandfang und einen Koalenzabscheider vorbehandelt. In einer Halle werden gefährliche Abfälle in dichten Containern, wassergefährdende Hilfsstoffe auf einer zugelassenen Auffangwanne gelagert. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend den Vorgaben der AwSV

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.